Ortsgemeinde Lissendorf

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	**Datum:**	03.09.2025
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	FB 2 - 51122-220 - bo-
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	**Vorlage Nr.**	2-0722/25/22-038
Sitzungsdatum:	25.08.2025	**Niederschrift:**	22/OGR/094

Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, Im Mühlenberg" - Würdigung der Stellungnahmen aus der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Am 17.04.2023 hat der Ortsgemeinderat Lissendorf die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich "Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, Im Mühlenberg" und die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung lagen vom 09.08.2024 bis 09.09.2024 öffentlich in der Verwaltung aus und waren im Internet einsehbar. Die Abwägung/Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 16.12.2024, gleichzeitig wurde die Durchführung der regulären Offenlage – nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen - gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB lagen vom 26.03.25 bis 28.04.2025 öffentlich in der Verwaltung aus und waren im Internet einsehbar. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 12/2025 erfolgt am 21.03.2025.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kombination mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Zielsetzung, ca. 500 m südlich von Lissendorf auf bisher landwirtschaftlich als Grünland/Wiese genutzten Flächen Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Da die Flächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, ergibt sich das Erfordernis zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB.

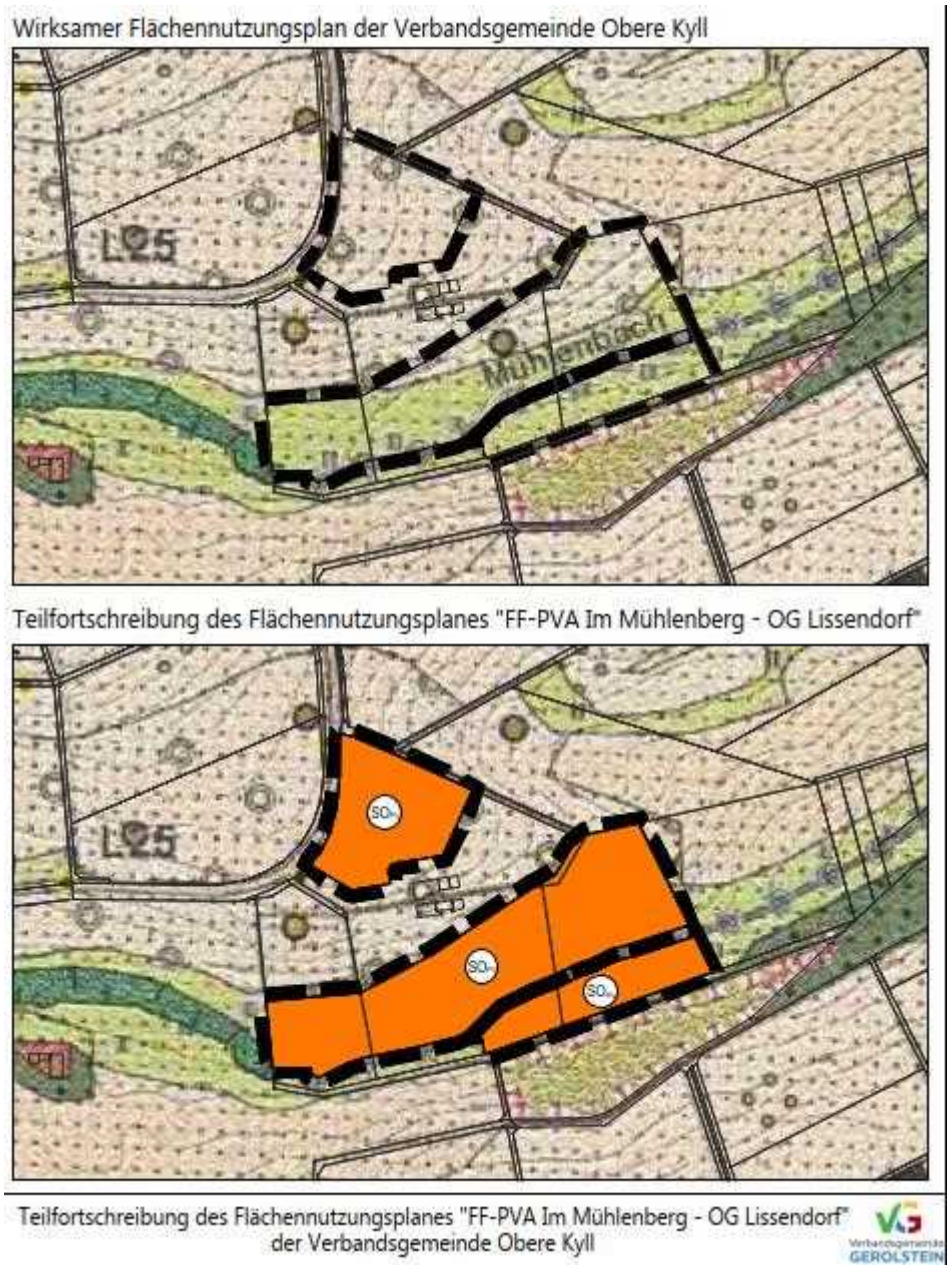

Im Verfahren wurde 46 Behörden, Nachbargemeinden sowie weitere Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Davon haben 22 Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden eine Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB zum Teilbereich "Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, Im Mühlenberg " abgegeben.

Die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wurden ausgewertet und das Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Neutraubling hat die Vorschläge zur Abwägung/Würdigung der eingegangenen Anregungen in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung vorbereitet.

Im Folgenden wird auf die mit der Sitzungsvorlage übersandten Anlagen mit Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit ggfls. mit Untergliederung verwiesen.

Aus diesen Stellungnahmen ergibt sich folgende Planänderung für den Flächennutzungsplan:

Und folgende Änderung für den Bebauungsplan:

Da sich die räumliche Abgrenzung der bebaubaren Fläche verändert hat, ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitverfahrens werden durch den Projektierer getragen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Lissendorf beschließt:

1. die Abwägung/Würdigung der während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach der beigefügten Tabelle entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschläge.

2. Des Weiteren soll der überarbeitete und ergänzte Planentwurf – anhand der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse - gemäß § 3 Abs. 2 erneut öffentlich ausgelegt und die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 14

Ortsgemeinde Lissendorf
Verbandsgemeinde Gerolstein
Landkreis Vulkaneifel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

„FF-PVA Im Mühlenberg Lissendorf“

Entwurfsfassung: 16.12.2024

Bekanntgabe der eingegangenen Stellungnahmen nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB / Berücksichtigungshinweise

Hinweis:
Die vorliegenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge entstanden als Vorschlag des Planverfassers ohne juristische Unterstützung und ohne Gewähr auf Standhalten einer juristischen Überprüfung.
Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Satzung empfehlen wir bei Bedarf die Rücksprache mit einem fachlich geeigneten Juristen.

TOP Ö 5

Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB		
TÖB	**Stellungnahme** (Hinweis: maßgebend ist das Originalschreiben)	**Berücksichtigungshinweise**
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier vom 24.04.2025	**Allgemeine Wasserwirtschaft** Der Inhalt meiner Stellungnahme vom 16.09.2025 gilt weiterhin. **Starkregenvorsorge** Die Planung enthält keine Änderungen, welche die Starkregengefährdung des Plangebietes berücksichtigen würden. Meine Stellungnahme vom 16.09.2024 und die darin geäußerten erheblichen Bedenken gegen die Planung erhalte ich aufrecht. *<u>Stellungnahme vom 16.09.2024:</u>* ***Allgemeine Wasserwirtschaft*** *Die überplante südlich gelegene Fläche liegt zu einem Großteil innerhalb der Gewässeraue des Mühlenbaches und somit im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Gewässers.* *Im Falle von intensiven Hochwasserereignissen ist von einem erheblichen Schadenspotential an der Anlage durch hohe Fließgeschwindigkeiten und mitgeführtes Treibgut auszugehen.* *Beeinträchtigungen von Unterliegern durch abgeschwemmte und mitgerissene Anlageteile sind ebenso nicht auszuschließen. Damit widerspricht die Planung neben den bauplanungsrechtlichen Vorgaben gemäß § 1 Abs.6 Nr. 12 BauGB auch den allgemeinen Sorgfaltspflichten i.S.d. § 5 Abs.2 WHG wonach jeder dazu verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.* *Aus allgemeiner wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Planung in diesem Bereich daher <u>erhebliche Bedenken</u>.* *Zudem bestehen aus gewässerökologischen Gründen auch mit Blick auf die erforderliche Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes nach EU-WRRL gegen die Planung in diesem Bereich Bedenken. Der betroffene Wasserkörper „Mittlere Kyll“ ist hinsichtlich seines ökologischen Zustandes nur mit „mäßig“ eingestuft. Die Strukturgüte des Mühlenbaches liegt im fraglichen Bereich bei dem schlechtesten Wert 7.*	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im weiteren Verfahren wird der Abstand der geplanten Anlage zum Mühlenbach von 5 m auf 10 m vergrößert. Daneben wird auf die 3. Teilfläche südlich des Mühlenbachs verzichtet. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst nunmehr 4,6 ha. Für den Mühlenbach liegt kein amtlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vor. Somit ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich nahe des Bachlaufes möglich. In der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz ist jedoch eine starke Ausuferung des Mühlenbachs nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (> 40l/m²/h) gekennzeichnet. Dieser Korridor ist gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und gekennzeichnet. Damit gilt der Hinweis als bereits beachtet. Um Schäden an der geplanten baulichen Anlage durch Starkregenereignisse zu verhindern, wurden im Vorhaben- und Erschließungsplan die erforderlichen Trafo-Stationen und Batteriespeicher außerhalb dieses Korridors angeordnet. Die geplanten Modultische werden auf Bodenanker aufgeständert ausgeführt und weisen einen Abstand von 90 cm zur natürlichen Geländeoberkante auf. Damit kann gewährleistet werden, dass das

	Das geplante Vorhaben würde auf Dauer eine ungehinderte natürliche Entwicklung des Gewässers sowie dessen Ufer- und Auenbereich unterbinden und somit den Zielsetzungen (Verschlechterungsverbot/Zielerreichungsgebot) der EU-WRRL zuwiderlaufen. ***Starkregenvorsorge*** *Zu der hohen Gefährdung der südlichen Teilfläche durch Sturzfluten nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen wurde bereits im Rahmen der Landesplanung Stellung genommen.* *Die potentielle Überflutung eines Korridors von teilweise mehr als 50 m Breite am Mühlenbach wird im Umweltbericht zur Planung zwar beschrieben und in der Planurkunde nachrichtlich dargestellt; freigehalten von Bebauung wird aber lediglich ein 5 m breiter Korridor.* *Weite Bereiche der südlichen Teilfläche werden nach Starkregenereignissen bei Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s bis zu 1 m hoch überflutet. In diesem Bereich sind Schäden an der Anlage selbst programmiert und es kann nicht sichergestellt werden, dass abgetriebene Anlagenteile keine Schäden unterhalb der Anlage anrichten. Gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des überflutungsgefährdeten Korridors bestehen aus Sicht der Starkregenvorsorge nach wie vor <u>erhebliche Bedenken</u>.* *Gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der nördlichen Teilfläche an der Landesstraße L 25 bestehen aus Sicht der Starkregenvorsorge keine Bedenken.* ***Grundwasserschutz*** *Die Ortsgemeinde Lissingen, VG Gerolstein, beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PF-FFA) nebst Trafo-Station im Distrikt „Im Mühlenberg“ auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen.* *Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,4 ha umfasst im Flur 10, Flurstücke 26, 27/1, 28 und 48/6. Auf dem Flurstück 27/1 existiert zentral ein Einzelgehöft mit Reitplatz und Pferdekoppel. Abzüglich der bestehenden Gebäudeflächen, Arrondierungs- und Grüngürtelflächen verbleiben für die FF-PVA ca. 5,7 ha.* *Hinweis:* *Im Süden verläuft der Mühlenbach, Gewässer III. Ordnung, als oberirdisches Gewässer in Richtung Nordosten, wo dieser südöstlich von Lissendorf in die Kyll mündet. Durch die Einhaltung eines Uferrandstreifens/Gewässerabstandes kann sich die Vorhabenfläche ggfs. nochmals deutlich verringern.* *Die beabsichtigte Vorhabenfläche zeigt keine Betroffenheit mit einem*	Niederschlagswasser im Falle eines Starkregenereignisses unter den Modultischen ungehindert abfließen kann. Dem Vorhabensträger sind die Risiken eines Starkregenereignisses und dessen Folgen bekannt. Diese werden seinerseits als beherrschbar eingestuft. Es sind keine negativen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Mühlenbachs und dessen Uferbereich zu erwarten. Es erfolgt kein Eingriff in den Mühlenbach.

	amtlichen, abgegrenzten oder zukünftig vorgesehenen Wasserschutzgebiet (WSG). Für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzte Brunnen oder Quellen sind dort ebenso nicht vorhanden. *Die Maßnahme weist eine geringe Eingriffserheblichkeit in die Schutzgüter Boden und Wasser auf. Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt sind ebenfalls sehr gering, sodass insgesamt gegen das Vorhaben aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes keine Bedenken bestehen.* *Der vorliegende Umweltbericht enthält dazu widersprüchliche Aussagen:* *Pkt. 6.3.4 u. 6.4.4 Schutzgut Wasser, Seite 26 u. Seite 28:* *„Die Planungsflächen liegen in einem Wasserschutzgebiet, Zone II. Mit einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung der SGD Nord ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich“. Diese Aussagen sind nicht zutreffend. Uns liegen keine Informationen zu einer etwaigen Betroffenheit mit einem WSG, SZ II vor.* *Darüber hinaus sind FF-PVA wegen des hohen Gefährdungspotentials innerhalb einer WSG-SZ II grundsätzlich nicht zulässig, eine Ausnahme könnte demgemäß aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden. Für die SZ II gilt ein Bau- und Eingriffsverbot.* *Erläuterung:* *Die Gefährdungspotentiale durch FF-PVA wurden im DVGW-Regelwerk W 101, vom März 2021, aktuell berücksichtigt und FF-PVA als eigenständige, enumerative Nennung in der Tabelle 1 als Gefährdungstatbestand separat aufgeführt. (siehe DVGW W 101, Tabelle 1 Ziffer 8.12)* *Als Konklusion folgt, dass innerhalb einer Schutzzone I (Fassungsbereich) und innerhalb einer Schutzzone II (engere Schutzzone) mit der Errichtung und dem Betrieb von FF-PVA regelmäßig ein hohes Gefährdungspotential verbunden ist und deshalb dort FF-PVA grundsätzlich verboten sind. Innerhalb einer Schutzzone III (weitere Schutzzone) eines WSG hängt die Realisierung einer FF-PVA von einer standortbezogenen Einzelfallprüfung ab. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Einwirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu besorgen sind.* ***Bodenschutz*** *Gegen das Bebauungsplanverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird jedoch auf folgende Publikation der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) hingewiesen:* *https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf*	Die Begründung wurde bereits klargestellt, dass die Planungsflächen <u>nicht</u> in einem Wasserschutzgebiet liegen. Kenntnisnahme <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 29.04.2025	Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 05.09.2024 (Az.: 3240-1176-23/V2) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. **Geologiedatengesetz (GeoIDG)** Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landes-amt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html *<u>Stellungnahme vom 05.09.2024:</u>* ***Bergbau / Altbergbau:*** *Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche zum Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage "Im Mühlenberg" von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Makarius" überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.* *Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.* *Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.* *Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.* ***Boden und Baugrund*** ***– allgemein:*** *Das südliche Planungsgelände liegt z.T. innerhalb der Mühlbachaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen*	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Kenntnisnahme

	und eventuell auch zum Teil organischen Bach- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. *Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden. Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.* *Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.* *Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.* ***- mineralische Rohstoffe:*** *Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.* *Geologiedatengesetz (GeolDG)* *Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter* *https://geoldg.lgb-rlp.de* *zur Verfügung.* *Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.* *Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter* *https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html*	Kenntnisnahme <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:
Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Daun vom 23.04.2025	Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat hier mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, in der Ortsgemeinde Lissendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 9 ha zu errichten. Baurecht für dieses Vorhaben besteht derzeit auf der Planfläche nicht. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein sollen die Planflächen zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden. Die Ortsgemeinde Lissendorf gehört innerhalb der Region Trier zur Verbandsgemeinde Gerolstein (Mittelzentrum). Oberzentrum ist die Stadt	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im weiteren Verfahren wird der Abstand der geplanten Anlage zum Mühlenbach von 5 m auf 10 m vergrößert. Daneben wird auf die 3. Teilfläche südlich des Mühlenbachs verzichtet. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst nunmehr 4,6 ha. Die Begründung und der Umweltbericht wird zum

	Trier. Eine landesplanerische Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde wurde am 20.03.2024 abgegeben. Insbesondere auf die nachfolgenden Punkte wurde mit Datum vom 11.09.2024 hingewiesen: *„1. Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Es sind Aussagen über die agrastrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft bzw. konkret und/oder mittelbar betroffener Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.* *2. Die wasserschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und entsprechend mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung im Planverfahren abzustimmen.* *3. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geopyhsikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.* *4. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von der PV-Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u.a. mögliche Blendwirkungen im Hinblick auf die L 25 und das Landschaftsbild auszuschließen bzw. auf ein verträgliches Maß zu minimieren. Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 25 zu errichten.“* Der Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer sowie der Unteren Landwirtschaftsbehörde sind widersprüchliche Aussagen zur Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Den Berücksichtigungshinweisen des Abwägungsbeschlusses des Verbandsgemeinderates vom 29.10.2024 ist zu entnehmen, dass es sich bei den Planflächen nicht um „Vorranggebiete der Landwirtschaft“ handelt. Diese Begründung ist mit Blick auf RROP 1985, RROP 2014 sowie 2024 nicht korrekt. Die Standortbegründung (Kapitel 6, Begründung & Umweltbericht) führt die tatsächliche Flächennutzung (Pferdekoppel) als Argument dafür an, dass keine negative Auswirkung auf die Landwirtschaft durch die Flächenentnahme entstehen. Aussagen zu mittelbaren und/oder unmittelbaren Auswirkungen auf betroffene Landwirte gehen aus der Standortbegründung nicht ausreichend hervor. Die Untere Landesplanungsbehörde teilt hiermit mit, dass die Standortbegründung sowie Abwägung der Belange der Landwirtschaftskammer nicht ausreichend beantwortet sind. Eine Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier wurde eingeholt und abgewogen. Bodendenkmalpflegerische Belange wurden berücksichtigt. Aufgrund der geringen Tiefe der Bodeneingriffe, wird auf eine denkmalfachliche	Ausgangszustand der Planungsflächen klargestellt. Die Planungsflächen weisen eine teilweise starke Hanglage aus, was eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschwert und für diese unrentabel ist. Der vorhandene Felsbestand im mittleren Bereich erschwert eine Bewirtschaftung zusätzlich. Die Nähe der Flächen zum Mühlenbach mit dem damit verbundenen Überschwemmungsrisiko erschwert ebenfalls eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Die Planungsflächen liegen in privatem Eigentum und werden derzeit von dem bestehenden Pferdegehöft des Eigentümers genutzt. Die Flächen werden somit derzeit nicht an Dritte verpachtet, weshalb hier keine negativen (wirtschaftlichen) Auswirkungen oder Einbußen von Dritten beim Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung zu erwarten sind. Aus den o.g. Gründen findet derzeit keine intensive landwirtschaftliche Nutzung der Planungsflächen statt, wodurch auch kein Verlust landwirtschaftlicher Erträge (aus intensiver Landwirtschaft) zu erwarten ist. Damit können die Planungsflächen weder aktuell noch zukünftig sinnvoll und vollumfänglich so landwirtschaftlich genutzt werden, wie es die Regionalplanung vorsieht. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung gem. Z 148 des Entwurfs des RROP Trier liegt im vorliegenden Fall somit nicht vor, da diese nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Die Planung entspricht damit den Zielen des Entwurfs des RROP Trier. Die Grundzüge der Raumordnung sind nicht berührt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

	Sondage verzichtet. Aufgrund der Entfernung der geplanten PV-Anlage(n) zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten von mehr als 200m sind hier zukünftig keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Zusammenfassung und Ergebnis: - Eine abschließende Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde** ist aufgrund oben genannter Gründe derzeit nicht möglich. - Die **Untere Landesplanungsbehörde** bittet um eine vertiefende Abwägung und Darlegung der landwirtschaftlichen Belange, insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Ausweisung einer „Vorrangfläche für die Landwirtschaft“ und dem damit einhergehenden Zielverstoß.	Beschluss: Dafür: einstimmig Dagegen:
Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde, Daun vom 23.04.2025	Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Ingenieurbüro Altmann, Stand: Dezember 2024) enthält widersprüchliche Aussagen zum Ausgangszustand der Planfläche. So wird einerseits die intensive Nutzung der Planfläche und der damit einhergehenden geringen Bedeutung für die Biodiversität beschrieben (vgl. S. 21, Nr. 6.10.2). Andererseits wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung von einer mäßig artenreichen Magerwiese mit 17 Biotopwertpunkten als Ausgangszustand ausgegangen. Darüber hinaus fehlt in den Planunterlagen der obligatorische Biotop- und Nutzungstypenplan. Ohne diese Grundlage ist eine Nachvollziehbarkeit der Bewertung nicht gegeben. Die Planflächen konnten im Rahmen der Grünlandkartierung 2020 nicht begangen werden. Vor diesem Hintergrund – und angesichts angrenzender geschützter Magerwiesen – besteht die begründete Vermutung, dass auch die Planfläche selbst unter den Biotopschutz nach § 30 BNatSchG fällt. Zur Klärung ist eine Biotoptypenkartierung entsprechend der der rheinland-pfälzischen Biotoptypenkartieranleitung zwingend erforderlich. Solange nicht zweifelsfrei geklärt ist, ob nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland betroffen ist, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. Im Übrigen möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass wir eine Entwicklung von mäßig artenreichem Grünland bei 2 m dichten Modulreihenabständen für nicht realisierbar halten. Bei dieser Bewertung stützen wir uns u.a. auf das Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks“ von BGH Plan sowie auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ der TH Bingen. **Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich.**	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung und der Umweltbericht wird zum Ausgangszustand der Planungsflächen klargestellt. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Biotoptypenkartierung, deren Ergebnisse in der Begründung ergänzt werden. Daran angepasst werden die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung in der Begründung sowie die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen angepasst. Der Abstand zwischen den Modultischen wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan von 2,0 m auf 2,5 m vergrößert. Beschluss: Dafür: einstimmig Dagegen:

Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landwirtschaftsbehörde, Daun vom 23.04.2025	Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in diesem großen Umfang kritisch gesehen. Sämtliche dem Bauvorhaben zugrunde liegende Flächen befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung und würden durch das Bauvorhaben einer solchen entzogen. Auf Grund der Tatsache, dass die in der Region wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe dauerhaft auf umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, ist aus landwirtschaftlicher Sicht, ein weiterer Rückgang an landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu begrüßen. Im Übrigen besteht u.a. ein Bedarf an intensiv nutzbarem Dauergrünland insbesondere durch die inzwischen vielseits geschützten grünlandkartierten Biotopflächen in der Region. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer und nehmen auf diese inhaltlich Bezug.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im weiteren Verfahren wird der Abstand der geplanten Anlage zum Mühlenbach von 5 m auf 10 m vergrößert. Daneben wird auf die 3. Teilfläche südlich des Mühlenbachs verzichtet. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst nunmehr 4,6 ha. Die Planungsflächen liegen in privatem Eigentum und werden derzeit von dem bestehenden Pferdegehöft des Eigentümers genutzt. Die Flächen werden somit derzeit nicht an Dritte verpachtet, weshalb hier keine negativen (wirtschaftlichen) Auswirkungen oder Einbußen von Dritten zu erwarten sind. Auf den Planungsflächen findet derzeit keine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt, wodurch auch kein Verlust landwirtschaftlicher Erträge (aus intensiver Landwirtschaft) zu erwarten ist. Damit können die Planungsflächen weder aktuell noch zukünftig sinnvoll und vollumfänglich so landwirtschaftlich genutzt werden. An der Planung wird weiterhin festgehalten. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:
Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Gerolstein vom 26.03.2025	Das Forstamt bleibt bei seiner Stellungnahme, die es am 15.08.2024 bei der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben hat. Die hier aufgeführten Hinweise wurden nicht in die überarbeiteten und ergänzten Planentwürfe übernommen. Zu Ihrer Information füge ich diese Stellungnahme als Anlage bei. <u>*Stellungnahme vom 15.08.2024:*</u> *Bei dem gegenständigen Bauvorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen. Südöstlich grenzen jedoch Waldflächen an das Plangebiet an im Bereich der Flurstücke 26 und 27/1, Flur 10, Gemarkung Lissendorf.*	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im weiteren Verfahren wird der Abstand der geplanten Anlage zum Mühlenbach von 5 m auf 10 m vergrößert. Daneben wird auf die 3. Teilfläche südlich des Mühlenbachs verzichtet. Die Hinweise und Abstände werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und angepasst. Die Begründung wird um das Thema „Beschattung“ ergänzt.

	*Wald- und forstwirtschaftliche Belange können durch eine mögliche **Beschattung** der Freiflächenanlage eine Rolle spielen. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten.* *Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen:* · *Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)* · *Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)* · *Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m).* *Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.* *Aufgrund der konkreten Situation im Hinblick auf die südöstlich vorgelagerten Waldbestände beurteilt das Forstamt die unter Nr. 4 „Vorhabenbeschreibung/Konzeption“ des Bebauungsplans in der „Begründung, Umweltbericht“ gemachte Aussage, dass innerhalb der Planungsflächen eine Baumfallzone von 20 m zu beachten ist, als nicht ausreichend (s. obige Vollzugshinweise). Hier wird auf die Beschattung nicht eingegangen.* *Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand mindestens 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungserschwernissen sowie über einen Haftungsausschluß für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers mit den Waldbesitzern zu treffen.*	Die Hinweise zum Haftungsausschluß für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers sowie zum Zaun werden an den Vorhabensträger weitergeleitet. Nach Auskunft des Vorhabenträgers sind bei der praktischen Umsetzung der PV-Anlage diese Haftungsfreistellungen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die umliegenden Waldflächen sind somit nicht zu erwarten. Beschluss: Dafür: einstimmig Dagegen:

Rheinland Pfalz, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Bitburg vom 28.03.2025	mit den beiden vorliegenden Verfahren sollen die Voraussetzungen für den Bau einer ca. 4 ha großen Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eines Einzelgehöftes geschaffen werden. Sowohl das Einzelgehöft als auch die betroffenen Flächen und weitere umliegende Flächen werden vom Eigentümer als Pferdegehöft genutzt. Wie schon in unserer Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2024 geschrieben, handelt es sich hier um Flächen von landwirtschaftlich geringer Bedeutung und wir gehen davon aus, dass der Eigentümer selbst mit der Nutzungsänderung und damit dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen einverstanden ist. Da weiterhin keine konkreten Projekte oder Planungen unseres Hauses in diesem Bereich vorliegen, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Der Ortsgemeinderat nimmt die zustimmende Stellungnahme zur Kenntnis. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:
Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz, Bekond vom 15.04.2025	wir wiederholen unsere Stellungnahme vom 19.08.24 vollumfänglich und ergänzt. Die Ortsgemeinde Lissendorf plant auf einer Fläche rund 9 ha PV-Freiflächenanlage, aufgeteilt in drei Teilen. Der gültige FNP sieht hier landwirtschaftliche Nutzflächen vor. Gemäß dem Entwurf des RROP Region Trier, Stand 2014, wird das Plangebiet teilweise als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft dargestellt. In einer Nachmeldungen von „sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen“ durch die LWK an die PLG 2016, wurden weitere Flächen identifiziert, die den Status des Vorrangs bekommen werden und so in dem neuen Entwurf des RROP Region Trier, Stand 2024, dargestellt werden. Die hier überplanten Flächen entsprechen in Gänze dieser neuen Vorrang-Darstellung und werden als „sehr hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen“ ausgewiesen werden (die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in der letzten Sitzung der Regionalvertretung am 05.06.24 den Arbeitsstand als abschließend beschlossen und die erneute öffentliche Anhörung in die Wege geleitet. Diese wird zeitnah erfolgen. Danach wird der Plan rechtsverbindlich, was bis spätestens nächstes Jahr geplant ist) Mit dem Entwurfsstatus haben die in Aufstellung befindlichen Ziele des ROPneu/E gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG den Stand der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erreicht. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Z 148 des Entwurfs des RROP Trier heißt es konkret: *„In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen*	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im weiteren Verfahren wird der Abstand der geplanten Anlage zum Mühlenbach von 5 m auf 10 m vergrößert. Daneben wird auf die 3. Teilfläche südlich des Mühlenbachs verzichtet. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans umfasst nunmehr 4,6 ha. Die Begründung wird um die regionalplanerische Einstufung der Planungsflächen ergänzt. Die Planungsflächen weisen eine teilweise starke Hanglage aus, was eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschwert und für diese unrentabel ist. Der vorhandene Felsbestand im mittleren Bereich erschwert eine Bewirtschaftung zusätzlich. Die Nähe der Flächen zum Mühlenbach mit dem damit verbundenen Überschwemmungsrisiko erschwert ebenfalls eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Die Planungsflächen liegen in privatem Eigentum und werden derzeit von dem bestehenden Pferdegehöft des Eigentümers genutzt. Die Flächen

	einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird." Für die Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen, sind **veränderte Tatsachen und Erkenntnisse erforderlich**, die bei Aufstellung noch nicht erkennbar waren. Dies ist im vorliegenden Fall nichtzutreffend. Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die in diesem Zusammenhang bestehende Möglichkeit Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu errichten ist seit langem bekannt, die bevorzugten, im Rahmen des EEG, geförderten Bereiche sind abgegrenzt. Darüber hinaus sollen die **Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten** vertretbar sein. Die Flächen wurden aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung als sehr gute landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Es besteht demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese, für die Region ertragreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erhebliche Abstriche beim Schutz hochwertigerer Böden gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren. Der Regionale **Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen** berührt. Die Fläche weist weiterhin einen ertragreichen Standort auf, was auch die Ausweisung als Vorrangfläche begründet. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen sämtliche Funktionen des Vorranges verloren. Es wird auf den Flächen kein Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe. Bei einer Inanspruchnahme dieser durch die Flurbereinigung zukunftsfähig gestalteten landwirtschaftlichen Flächen würden die Grundzüge des Raumordnungsplan auch insofern berührt, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Vorrangflächen als Ziel der Regionalplanung gegenüber Planungen für Freiflächenanlagen grundsätzlich zurückgestellt wird. Dies ist jedoch in den Zielformulierungen des Raumordnungsplans nicht enthalten. Gerade auch der Hinweis auf den Grundsatz 166 LEP IV, nämlich den schonenden Umgang mit Grund und Boden und die im vorliegenden Fall großflächige Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, berührt die Grundzüge der Raumordnung. Die Flächen werden als Grünland genutzt. Die Acker- und Grünlandzahlen liegen zwischen 17 und 49 Punkten, überwiegend zwischen 37 bis 35	werden somit derzeit nicht an Dritte verpachtet, weshalb hier keine negativen (wirtschaftlichen) Auswirkungen oder Einbußen von Dritten beim Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung zu erwarten sind. Aus den o.g. Gründen findet derzeit keine intensive landwirtschaftliche Nutzung der Planungsflächen statt, wodurch auch kein Verlust landwirtschaftlicher Erträge (aus intensiver Landwirtschaft) zu erwarten ist. Damit können die Planungsflächen weder aktuell noch zukünftig sinnvoll und vollumfänglich so landwirtschaftlich genutzt werden, wie es die Regionalplanung vorsieht. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung gem. Z 148 des Entwurfs des RROP Trier liegt im vorliegenden Fall somit nicht vor, da diese nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Die Planung entspricht damit den Zielen des Entwurfs des RROP Trier. Die Grundzüge der Raumordnung sind nicht berührt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der genannte Wert von 37 bis 35 Bodenpunkten auf den Planungsflächen liegt auch nicht über dem

	Bodenpunkten, was guten Böden in der Region entspricht. Der Durchschnitt der Gemarkung liegt bei 38. Damit liegt die Fläche nicht deutlich unter dem Durchschnitt der Gemarkung, was ein Grundsatz in den Leitlinien der LWK zum Umgang mit PV-FFA ist. Daher ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Mögliche Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherungen sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Eigentümer und stellen keine objektiven Abwägungskriterien dar.	Durchschnitt der Gemarkung von 38 Bodenpunkten. Diese Wertigkeit rechtfertigt keine weitere Reduzierung der Planungsflächen bzw. einen Verzicht auf das geplante Vorhaben. An der Planung wird weiterhin festgehalten.
	Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent ist zu prüfen und der Nachweis zu führen, dass durch die vorgelegte Planung sowie alle weiteren möglichen Planungsabsichten, mindestens in der VG Gerolstein, nicht mehr als 2% landwirtschaftlicher Nutzflächen, auf Gemeindeebene ausgewiesen werden. Hierzu wird in den Unterlagen nichts dargelegt. In dem aktuellen Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 31.01.2025 wird auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (raumordnerische und planerische Abwägungsbelange) eingegangen. Der FFPV-Leitfaden erläutert, dass die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden soll. Gemäß dem Schreiben können in einzelnen Kommunen dann auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, wenn dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu LEP IV, G 166 c). Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt sind, wenn bei **Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete** Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Gemäß den ALKIS Daten werden für das Jahr 2020 (gem. dem Stichtag des FFPV Leitfadens) in der Gemarkung Lissendorf 194ha Ackerflächen ausgewiesen.	Die Begründung wird um die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ergänzt.
	Da die Planung hier die Überplanung von Vorrangflächen vorsieht, dürfen nur 2% der Gemarkungsfläche überplant werden. Um die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht zu wahren, dürften dementsprechend maximal 3,88 ha (2%) Ackerflächen überplant werden. Da die Planung hier eine Größe von 9 ha vorsieht werden, nach Angaben des Ministeriums, die Belange der Landwirtschaft aus raumordnerische	Der Geltungsbereich wird von 6,4 ha auf 4,6 ha reduziert. Aus den oben genannten Gründen ist die geringfügige Überschreitung des Wertes von 3,88 ha mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht vereinbar.

	Sicht als nicht mehr gewahrt angesehen. Das Ministerium sieht darüber hinaus die Problematik, dass der Ausbau der Solarenergie den Grundstückseigentümern hohe finanzielle Anreize bietet, die dazu führen, dass Landwirte immer öfter ihre gepachteten Flächen abgeben müssen, weil eine Verpachtung an Solarprojektierer für die Besitzer der Flächen deutlich gewinnbringender ist. Dabei sind die Landwirte insbesondere auf Pachtflächen angewiesen. Weitere großflächige Planungen in umliegenden Gemeinden verknappen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zunehmend und steigern den Druck und den Preis auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt deutlich. Angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage gewinnt die Ernährungssicherheit immer mehr an Bedeutung. Die Belange der Landwirtschaft sind somit auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen und zu wahren. Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wird auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Weiterhin möchten wir noch drauf verweisen, dass im Vulkaneifelkreis sehr viele Grünlandstandorte nun als hochwertiges Grünland dem pauschalen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG unterliegen und damit einer intensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen sind. Mit jedem Flächenentzug, wie hier als PV-FFA, werden damit die Konkurrenzen um Flächen verschärft und die Preise für Pachtland weiter in die Höhe getrieben. Aufgrund dessen ist jeder weitere Entzug im Vulkaneifelkreis zu verhindern. Aus den dargelegten Gründen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von den landwirtschaftlichen Belangen nicht erfüllt werden und halten es für erforderlich, dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier ist ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt. Aus Sicht der Landwirtschaft werden, aus den dargelegten Gründen, gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung	Die Planungsflächen liegen in privatem Eigentum und werden derzeit von dem bestehenden Pferdegehöft des Eigentümers genutzt. Die Flächen werden somit derzeit nicht an Dritte verpachtet, weshalb hier keine negativen (wirtschaftlichen) Auswirkungen oder Einbußen von Dritten beim Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung zu erwarten sind. Die Erschließung der Planungsflächen erfolgt ausschließlich über die bestehende Privatstraße des Einzelgehöfts. Dies wird privatrechtlich zwischen dem Vorhabensträger und dem Grundeigentümer vereinbart. Negative Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz können somit ausgeschlossen werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:

	von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt. *<u>Stellungnahme vom 22.08.2024:</u>* *die Ortsgemeinde Lissendorf plant auf einer Fläche rund 9 ha PV-Freiflächenanlage, aufgeteilt in drei Teilen. Der gültige FNP sieht hier landwirtschaftliche Nutzflächen vor.* *Gemäß dem Entwurf des RROP Region Trier, Stand 2014, wird das Plangebiet teilweise als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft dargestellt. In einer Nachmeldungen von „sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen“ durch die LWK an die PLG 2016, wurden weitere Flächen identifiziert, die den Status des Vorrangs bekommen werden und so in dem neuen Entwurf des RROP Region Trier, Stand 2024, dargestellt werden. Die hier überplanten Flächen entsprechen in Gänze dieser neuen Vorrang-Darstellung und werden als „sehr hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen“ ausgewiesen werden (die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in der letzten Sitzung der Regionalvertretung am 05.06.24 den Arbeitsstand als abschließend beschlossen und die erneute öffentliche Anhörung in die Wege geleitet. Diese wird zeitnah erfolgen. Danach wird der Plan rechtsverbindlich, was bis spätestens nächstes Jahr geplant ist)* *Mit dem Entwurfsstatus haben die in Aufstellung befindlichen Ziele des ROPneu/E gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG den Stand der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erreicht. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Z 148 des Entwurfs des RROP Trier heißt es konkret:* *„In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.“* *Für die Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen, sind **veränderte Tatsachen und Erkenntnisse erforderlich**, die bei Aufstellung noch nicht erkennbar waren. Dies ist im vorliegenden Fall nichtzutreffend. Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die in diesem Zusammenhang bestehende Möglichkeit Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu errichten ist seit langem bekannt, die bevorzugten, im Rahmen des EEG, geförderten Bereiche sind abgegrenzt.* *Darüber hinaus sollen die **Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten** vertretbar sein. Die Flächen wurden aufgrund ihrer*	

	agrarstrukturellen Bedeutung als sehr gute landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Es besteht demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese, für die Region ertragreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erhebliche Abstriche beim Schutz hochwertigerer Böden gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren. *Der Regionale* ***Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen*** *berührt. Die Fläche weist weiterhin einen ertragreichen Standort auf, was auch die Ausweisung als Vorrangfläche begründet. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen sämtliche Funktionen des Vorranges verloren. Es wird auf den Flächen kein Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe.* *Bei einer Inanspruchnahme dieser durch die Flurbereinigung zukunftsfähig gestalteten landwirtschaftlichen Flächen würden die Grundzüge des Raumordnungsplan auch insofern berührt, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Vorrangflächen als Ziel der Regionalplanung gegenüber Planungen für Freiflächenanlagen grundsätzlich zurückgestellt wird. Dies ist jedoch in den Zielformulierungen des Raumordnungsplans nicht enthalten. Gerade auch der Hinweis auf den Grundsatz 166 LEP IV, nämlich den schonenden Umgang mit Grund und Boden und die im vorliegenden Fall großflächige Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, berührt die Grundzüge der Raumordnung.* *Die Flächen werden als Grünland genutzt. Die Acker- und Grünlandzahlen liegen zwischen 17 und 49 Punkten, überwiegend zwischen 37 bis 35 Bodenpunkten, was guten Böden in der Region entspricht. Der Durchschnitt der Gemarkung liegt bei 38. Damit liegt die Fläche nicht deutlich unter dem Durchschnitt der Gemarkung, was ein Grundsatz in den Leitlinien der LWK zum Umgang mit PV-FFA ist.* *Daher ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.* *Mögliche Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherungen sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Eigentümer und stellen keine objektiven Abwägungskriterien dar.* *Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent ist zu prüfen und der*	

	Nachweis zu führen, dass durch die vorgelegte Planung sowie alle weiteren möglichen Planungsabsichten, mindestens in der VG Gerolstein, nicht mehr als 2% landwirtschaftlicher Nutzflächen, auf Gemeindeebene ausgewiesen werden. Hierzu wird in den Unterlagen nichts dargelegt. *Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wird auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“* *Weiterhin möchten wir noch drauf verweisen, dass im Vulkaneifelkreis sehr viele Grünlandstandorte nun als hochwertiges Grünland dem pauschalen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG unterliegen und damit einer intensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen sind. Mit jedem Flächenentzug, wie hier als PV-FFA, werden damit die Konkurrenzen um Flächen verschärft und die Preise für Pachtland weiter in die Höhe getrieben. Aufgrund dessen ist jeder weitere Entzug im Vulkaneifelkreis zu verhindern.* *Aus den dargelegten Gründen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von den landwirtschaftlichen Belangen nicht erfüllt werden und halten es für erforderlich, dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier ist ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt. Die Fläche wird aus agrarstrukturellen und raumordnerischen Gründen abgelehnt (vgl. auch Leitfaden der LWK).*	
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier vom 24.04.2025	im Rahmen des Antrags auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) für die Fortschreibung des FNP der VG Gerolstein – Bereich „Photovoltaik-Anlagen, Im Mühlenberg - OG Lissendorf“ haben wir am 07.03.2024 eine Stellungnahme abgegeben und auf die bodendenkmalpflegerische Betroffenheit hingewiesen. Auf Seite 6 des PDF „6. Umweltbezogenen Informationen“ ist entgegen unserer Stellungnahme hinterlegt, dass keine Bodendenkmäler vorhanden sind. In der Fundstellenkartierung der GDKE Landesarchäologie Trier sind innerhalb bzw. an das Plangebiet angrenzend vier archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um altsteinzeitliche, bronze-	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Vorhabensträger stimmt sich mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ab. Die Hinweise werden in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmg Dagegen:

	bzw. früheisenzeitliche und römerzeitliche Fundstellen. Die Dichte der Fundstellen deutet darauf, dass auf dem Mühlenberg im Bereich des Plangebietes zu verschiedenen Epochen – im Paläolithikum, der Bronze- und Eisenzeit sowie zur Römerzeit – größere Siedlungsaktivitäten stattfanden, die ihren Niederschlag in Form von Funden im Sinne von § 16 DSchG RLP hinterlassen haben. **Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.** Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	
Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vom 24.03.2025	wir stimmen dem Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Lissendorf und der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein — Freiflächen-PV-Anlage „Im Mühlenberg" unter nachstehenden Auflagen zu: Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 20,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 25 zu errichten. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang von klassifizierten Straßen muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten. Die verkehrliche Erschließung der Anlagen hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschafswege in die klassifizierten Straßen ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Es wird eine Anbauverbotszone zum Fahrbahnrand der L 25 von 20m von baulichen Anlagen freigehalten, indem hier eine private Grünfläche festgesetzt wird. Die geplante Einzäunung erfolgt außerhalb der 20 m Anbauverbotszone. Die Erschließung der Planungsflächen erfolgt ausschließlich über die bestehende Privatstraße des Einzelgehöfts. Die Hinweise werden an den Vorhabensträger weitergeleitet.

	Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die klassifizierte Straße beeinträchtigt wird. Laut des Blendgutachtens kann je nach Reflexion des Sonnenlichtes an den Solar-Moduloberflächen eine Blendgefahr des Verkehrsteilnehmers der klassifizierten Straße entstehen. Hier sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, damit diese Blendgefahr gänzlich ausgeschlossen wird. Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat bei uns zu beantragen.	Um negative Auswirkungen auf die L 25 zu vermeiden, wird entlang der westlichen und südlichen Grenzen der nördlichen Teilfläche sowie entlang der nördlichen Grenze der südlichen Teilfläche die Errichtung eines Sichtschutzzauns in Höhe von 2,7 m ü. GOK festgesetzt. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:
Eisenbahn-Bundesamt, Saarbrücken vom 25.04.2025	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Bebauungsplanverfahren - Freiflächen-PV-Anlage "Im Mühlenberg" bzw. von der Teilfortschreibung Flächennutzungsplan - Freiflächen-PV-Anlage "Im Mühlenberg" berührt. Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 2631 Kalscheuren – Ehrang. In Ihrem veröffentlichten Blendgutachten der Fa. TÜV Rheinland Solar GmbH (Bericht Nr. DE24DNZE001 vom 03.09.2024), Kapitel 5.2 „Standortspezifisches Reflexionsdiagramm“ steht Folgendes: „Immissionsobjekte in Bodennähe (0° bis +15° Elevation), z.B. fahrende Fahrzeuge auf umgebenden Straßen, Bahntrassen oder schützenswerte Gebäude in der Umgebung können theoretisch ganzjährig vor- und nachmittags von Reflexionen der PVA getroffen werden.“ Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von Signalbildern sind während der Errichtung und des Betriebs der Freiflächen-PV-Anlage gänzlich auszuschließen.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Das Blendgutachten kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass hin zur genannten Bahnlinie keine negativen Auswirkungen zu erwarten und somit keine Maßnahmen seitens des Vorhabenträgers erforderlich sind. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:

	Wir empfehlen weiterhin die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der mir vorgelegten Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	
Industrie- und Handelskammer Trier vom 22.04.2025	Dem Bebauungsplanverfahren - Freiflächen-PV-Anlage „Im Mühlenberg“ und der Teilfortschreibung Flächennutzungsplan - Freiflächen-PV-Anlage „Im Mühlenberg“ der Ortsgemeinde Lissendorf und der Verbandsgemeinde Gerolstein stehen seitens der Industrie-und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.	Der Ortsgemeinderat nimmt die zustimmende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planungsflächen werden durch die Anpflanzung von Sträuchern hin zur freien Landschaft eingegrünt (Randeingrünung), um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu vermeiden. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen vom 25.04.2025	Zu dem genannten Vorhaben haben wir bereits am 04.09.2024 eine Stellungnahme abgegeben. An unserer Einschätzung hat sich nach der Abwägung durch die Ortsgemeinde nichts geändert. <u>*Stellungnahme vom 04.09.2024:*</u> *Der geplante Solarpark dient der Erzeugung von klimafreundlichem Solarstrom und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Klimaschutz ist gleichzeitig ein entscheidender Beitrag zum Artenschutz und daher ist das Vorhaben im Hinblick auf den Arten-und Naturschutz absolut zu begrüßen.* *Im Vergleich zu einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, ist die Nutzung als PV-Freiflächenanlage im Hinblick auf den Grundwasserschutz sowie den Artenschutz ebenfalls positiv zu bewerten. Auf PV-Freiflächen erfolgten keine Düngung, kein Nitrateintrag und keine Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.* *Zur Förderung des Artenschutzes empfiehlt der Landesjagdverband die Aufreihung der Modultische nicht zu eng zu gestalten, um zwischen und unter den Tischen ausreichenden Lichteinfall zur Erhaltung von artenreichem Grünland sicherzustellen.* *Zur Steigerung der positiven Wirkung für den Artenschutz sollten im Randbereich Blühstreifen und entlang der Einzäunung niedrige Heckenstrukturen angelegt werden.*	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Abstand zwischen den Modultischen wird von 2,0 m auf 2,5 m vergrößert. Die Flächen unterhalb der Module werden mit einer kräuterreichen Wiesen- oder Landschaftsrasenmischung angesät, artenreich entwickelt und

	Die Planungen reichen gemäß den vorliegenden Unterlagen teilweise bis an den vorhandenen Wald, südlich des Vorhabens heran. Zu dem vorhandenen Wald sollte mit den Modultischen ein ausreichender Abstand eingehalten werden. *Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Vollzugshinweisen zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" v. 05.11.2018 entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Der Bereich zwischen tatsächlichem Solarpark (Modultische) und dem Wald kann z.B. für die Anlage von Biotop- und Äsungsstrukturen genutzt werden.* *Weiter ist erkennbar, dass der Mühlenbach durch das Vorhaben hindurchfließen soll. Lt. Beschreibung ist lediglich ein Schutzstreifen von 5,0 m entlang des Baches vorgesehen. Teile des Mühlenbaches sind als wertvolle Biotope kartiert. Aus diesem Grund empfehlen wir den Mühlenbach nicht zu überplanen und die Grenze des Vorhabens nördlich des Mühlenbaches, mit ausreichendem Abstand zum Bach verlaufen zu lassen. Ertragsmäßig sind die Bereiche südlich des Mühlenbaches aufgrund der Topgraphie und aufgrund des vorhandenen Waldes sowieso, im Hinblick auf die Erzeugung von Solarenergie kritisch zu bewerten.* *Aus jagdlicher Sicht ist festzustellen, dass die eingezäunten Parkflächen zukünftig nicht mehr jagdlich genutzt werden können. Um diesen Verlust auszugleichen, sollten im Randbereich, außerhalb des eingezäunten Solarparks neue Wildäsungsflächen geschaffen werden.*	extensiv durch 1–2-malige Mahd/Jahr gepflegt. Die Randeingrünung erfolgt durch die Anpflanzung von Sträuchern. Da hier nachbarrechtliche Abstände einzuhalten sind, sind ausschließlich niedrigwachsende Sträucher zulässig. Im weiteren Verfahren wird auf die 3. Teilfläche südlich des Mühlenbachs verzichtet. Im weiteren Verfahren wird der Abstand der geplanten Anlage zum Mühlenbach von 5 m auf 10 m vergrößert. Der Mühlenbach wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:
Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt, Obermoschel vom 26.03.2025	das mit der Entwurfsplanung beauftragte Planungsbüro hat für die OG Lissingen im Bereich der südlichen Teilfläche sowohl für den Bebauungsplan als auch für den Flächennutzungsplan einen groben Planungsfehler zu vertreten. Im gesamten Bereich des Gewässers 3. Ordnung „Mühlenbach“ entspricht der dargestellte Abstand von lediglich 5 m für die vorgeschlagenen SO-Flächen nicht den erforderlichen Abstandsflächen von mindestens 10 m zum Gewässer. Innerhalb dieses Schutzbereichs ist die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie für die öffentlichen Träger der Gewässerunterhaltung vorgegebene Verbesserung der Gewässerstrukturgüte nur dann möglich, wenn wie im vorliegenden Fall ein in der Linienführung künstlich begradigtes Fließgewässer	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im weiteren Verfahren wird der Abstand der geplanten Anlage zum Mühlenbach von 5 m auf 10 m vergrößert. Daneben wird auf die 3. Teilfläche südlich des Mühlenbachs verzichtet. Als Ausgleichsmaßnahme ist die die Entwicklung einer arten- und kräuterreichen, extensiven Wiese vorgesehen, welche auf den Flächen unterhalb der PV-Module erbracht wird.

	ausreichend Platz für eine natürliche Gewässerentwicklung erhält. Damit ist in diesem Gewässerschutzstreifen eine Nutzung durch eine Freiflächen-PV-Anlage nicht zulässig. Aufgrund der geringen Restflächen sowie aufgrund der angrenzenden Topografie und der Waldfläche dürfte die südlich des Gewässers liegende Teilfläche auch aus wirtschaftlichen Gründen aus einer PV-Nutzung entfallen. Für eine Ausgleichsmaßnahme bietet sich die Renaturierung des „Mühlenbachs“ im Rahmen der Strukturgüteverbesserung an. Wir bitten um schriftliche Mitteilung, wie unsere Bedenken bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.	Somit sind keine zusätzlichen externen Flächen erforderlich. Damit können weitere Eingriffe in Flächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden oder für die Renaturierung von Fließgewässern benötigt werden, vermieden werden. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:
BUND-Kreisgruppe Vulkaneifel, Gerolstein vom 27.04.2025	das geplante Vorhaben wird seitens der BUND-Kreisgruppe Vulkaneifel kritisch gesehen. Bedenken gegen den Bau der PV-Anlage werden insofern vorgebracht, weil wir den Abstand der Anlage zum Mühlenbach von nur 5 Meter als zu gering ansehen. Hier fordern wir einen mindestabstand von 10 Meter zum Gewässerrand beidseitig des Bachlaufes. Auf die Fläche südlich des Bachlaufes sollte ganz versichtet werden, damit eine Querung des Baches zum Verlegen von Kabel nicht erforderlich wird. Welche Auswirkungen für Planzen und Tiere zu erwarten sind, insbesondere für Insekten und Kleinsäuger durch eine dauerhafte Beschattung, einhergehend mit der Vermeidung des direkten Kontaktes mit Niederschlägen auf Pflanzen, ist noch wenig erforscht.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im weiteren Verfahren wird der Abstand der geplanten Anlage zum Mühlenbach von 5 m auf 10 m vergrößert. Daneben wird auf die 3. Teilfläche südlich des Mühlenbachs verzichtet. Negative Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Planzen und Tiere sind nicht zu erwarten, da mit der Planung eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, eine Bodenverdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vermieden werden kann. Stattdessen ist die Entwicklung einer arten- und kräuterreichen, extensiven Wiese vorgesehen, was einer artenschutzrechtlichen und ökologischen Aufwertung bisher als Grünland genutzten Flächen entspricht. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:
Deutscher Wetterdienst, Hamburg vom 03.04.2025	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. **Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. <u>Beschluss:</u> Dafür: einstimmig Dagegen:

Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB		
Keine		

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Ihre Stellungnahme ohne Einwände / Hinweise ab:

- Amprion GmbH, Dortmund vom 27.03.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 24.03.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.03.2025
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Standort Koblenz, vom 24.03.2025
- Handwerkskammer Trier vom 23.04.2025
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Bauaufsicht, Daun vom 23.04.2025
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Gesundheitsamt, Daun vom 23.04.2025
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Denkmalschutzbehörde, Daun vom 23.04.2025
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier vom 25.04.2025
- Verbandsgemeindewerke Gerolstein vom 24.03.2025
- Vodafone GmbH, Trier vom 17.04.2025

Beschlussvorschlag

Den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden und Hinweisen der Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird beigetreten.

Der 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „FF-PVA Im Mühlenberg Lissendorf“, einschließlich der zuvor beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, wird in der Fassung vom 25.08.2025 gebilligt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen und die Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligten.

Dafür: einstimmig Dagegen: